

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

Wertanpassung nach dem Baukostenindex

10PA0400

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen.
Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung, sowie die Entschädigungsgrenzen und betraglich fixierte Selbstbehalte, bleiben trotz Wertanpassung unverändert. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils fünf Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.
Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur Anwendung, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuan-schaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
Abweichend von den ABS bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.